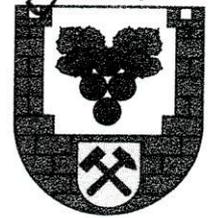


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

vorab per Email

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 Weißenfels

Dezernat/Amt: I/Amt für Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Frau Kasten
Email: kasten.kati@blk.de

Tel.-Durchwahl: 03445/73-1735

Fax: 03445/73-1732

Zi.-Nr.: 2.214

Dienststätte: Naumburg, Schönburger Str. 41

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

151401/J/550/2017

05.01.2017

Haushalt der Stadt Weißenfels für das Jahr 2017

Hier: Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

mit Datum vom 12.12.2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Haushalt der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2017 zur Prüfung und Genehmigung angezeigt.

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Um abschließend über den Haushalt der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2017 entscheiden zu können, bedürfen die nachfolgend benannten Punkte noch einer Klärung.

In § 1 der Haushaltssatzung werden die Erträge und Aufwendungen sowie Salden der Ein- und Auszahlungen festgesetzt. Die Untersetzung erfolgt im Haushaltsplan, der Teil der Haushaltssatzung ist. Des Weiteren wurde das vorläufige Ergebnis 2016 (Stand 03.01.2017) abgefordert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplans:

Entwicklung Ergebnishaushalt

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Saldo</u>
Erträge	71.683.687,12	68.655.400,00	70.546.300,00	69.892.500,00	69.896.100,00	
Aufwendungen	62.626.138,85	68.655.400,00	70.546.300,00	71.897.200,00	71.354.200,00	
Ergebnis	9.057.548,27	0,00	0,00	-2.004.700,00	-1.458.100,00	5.594.748,27

Im Jahresergebnis 2016 wurden die Planabschreibungen und Planaufösungen fortgeschrieben. Inwieweit das positive Jahresergebnis zum Ausgleich der Fehlbedarfe in den zukünftigen Jahren verwendet werden kann, ist abhängig von der Höhe der geplanten Ermächtigungsübertragungen. Es ist der Kommunalaufsichtsbehörde durchaus bewusst, dass es schwierig ist, eine Einschätzung hierzu zu treffen, jedoch ist durch die Kommunalaufsichts-

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

behörde bis zum 12.01.2017 eine Einschätzung zum Haushalt 2017 zu treffen. Es wird deshalb um eine Aussage gebeten.

In der Zwischenzeit wurden die ersten Orientierungsdaten zum FAG 2017 durch das MF LSA veröffentlicht, so dass eine vorsichtige Einschätzung der weiteren Entwicklungen der allgemeinen Zuweisungen möglich ist. Wie bereits im Vorbericht ausgeführt, soll eine stärkere Verteilung der Zuweisungen zu steuerschwächeren Kommunen erfolgen. Des Weiteren wurde bei der Planung der Stadt für die zukünftigen Zuweisungen bislang nicht berücksichtigt, dass in 2016 erhebliche Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zu verzeichnen waren und deshalb von einer gestiegenen Steuerkraftmesszahl auszugehen ist, die wesentlichen Einfluss auf die Höhe der allgemeinen Zuweisung hat. Die voraussichtliche Entwicklung ist nach dem derzeitigen Stand wie in der nachfolgenden Tabelle zu erwarten:

Entwicklung Ergebnishaushalt

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>Saldo</u>
Erträge	71.683.687,12	68.655.400,00	70.546.300,00	69.892.500,00	69.896.100,00	
AZ lt. Plan		-11.987.000,00	-11.987.000,00	-11.987.000,00	-11.987.000,00	
AZ lt. Berechg.		12.027.100,00	4.470.900,00	7.173.800,00	5.863.700,00	
Erträge	71.683.687,12	68.695.500,00	63.030.200,00	65.079.300,00	63.772.800,00	
Aufwendungen	62.626.138,85	68.655.400,00	70.546.300,00	71.897.200,00	71.354.200,00	
KU lt. Plan		-14.432.400,00	-14.552.400,00	-16.222.600,00	-16.850.400,00	
KU lt. Berechg.		14.021.800,00	17.209.600,00	13.209.700,00	14.781.600,00	
Aufwendungen	62.626.138,85	68.244.800,00	73.203.500,00	68.884.300,00	69.285.400,00	
Ergebnis	9.057.548,27	450.700,00	-10.173.300,00	-3.805.000,00	-5.512.600,00	-9.982.651,73

Die Berechnung der allgemeinen Zuweisungen wird der Kommune übersandt. Insgesamt ist damit einzuschätzen, dass ab 2018 der Haushaltsausgleich erneut nicht aufgezeigt werden kann.

Der Finanzplan zeigt folgende Entwicklung:

Entwicklung Finanzplan

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Saldo Verwaltung	2.039.800,00	-249.100,00	605.200,00	1.178.400,00
Saldo Investitionen	-2.460.100,00	-2.671.800,00	-2.368.400,00	-1.390.400,00
Saldo Finanzierung	420.300,00	554.800,00	83.400,00	-990.600,00
Veränderung	0,00	-2.366.100,00	-1.679.800,00	-1.202.600,00
Saldo Verwaltung	2.039.800,00	-249.100,00	605.200,00	1.178.400,00
ord. Tilgung	-1.925.000,00	-2.117.000,00	-2.285.000,00	-2.381.000,00
Ergebnis	114.800,00	-2.366.100,00	-1.679.800,00	-1.202.600,00

Aus den Veranschlagungen wird deutlich, dass die Stadt Weißenfels aufgrund des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit in diesem Jahr in der Lage ist, die Abschreibungen zu erwirtschaften, die zunächst zur Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten heranzuziehen sind. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass dies zwar 2017 gelingt, aber in den nachfolgenden Jahren die Kapitaldienstfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der übersteigende Teil kann dann zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden. Der Ausgleich des Finanzplans kann ab 2018 nicht mehr aufgezeigt werden.

In 2017 sind Erträge aus privatrechtlichen Entgelten von 3.879.200 € veranschlagt, Einzahlungen hingegen in Höhe von 6.166.200 €. Woraus ergibt sich der Unterschied?

Insgesamt besitzt damit die Stadt Weißenfels keine dauerhafte Leistungs- und Kapitaldienstfähigkeit.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 2.345.300 € festgesetzt. Der Haushalt der Stadt Weißenfels ist somit nach § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Verpflichtungsermächtigungen werden lt. § 3 der Haushaltssatzung i. H. v. 17.263.200 € festgesetzt. Diese sollen in den Jahren 2018 bis 2020 in Anspruch genommen werden. Da im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 jährlich Kreditaufnahmen veranschlagt werden (2018 = 2.671.800 €; 2019 = 2.368.400 €; 2020 = 1.390.400 €), ergibt sich für einen Teilbetrag i. H. v. 5.339.500 € eine Genehmigungspflicht nach § 107 Abs. 4 KVG LSA.

Die Planungen in den Jahren 2017 – 2020 haben sich gegenüber dem Vorjahr erheblich verändert. Aus diesem Grund ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde erneut eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Kreditaufnahmen vorzunehmen.

Aus diesem Grund wird um eine Aussage gebeten, welche Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2016 in welcher Höhe und für welches Jahr in Anspruch genommen worden sind.

Aufgrund der bereits im Haushaltsjahr 2016 nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit wurde durch die Stadt Weißenfels die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der veranschlagten Investitionen abgefordert.

Im Haushaltsjahr 2016 waren Investitionsauszahlungen von 8.483.000 € und Einzahlungen von 6.157.200 € geplant. Zu diesem Vorhaben sind die übertragenen investiven Ermächtigungen hinzuzurechnen. Damit ergibt sich folgendes Bild:

Entwicklung der Investitionstätigkeit

	<u>HH 2016</u>	<u>Ermächtigungsü bertragung</u>	<u>Summe</u>	<u>fortgeschriebene r Ansatz lt. JR 2016</u>	<u>Differenz</u>
Einzahlungen	6.157.200,00		6.157.200,00	6.204.835,07	47.635,07
Auszahlungen	8.483.000,00	3.867.469,82	12.350.469,82	12.561.946,98	211.477,16
Saldo	-2.325.800,00	-3.867.469,82	-6.193.269,82	-6.357.111,91	-163.842,09

Die Differenzen können durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht nachvollzogen werden. Es wird daher gebeten, diese zu erläutern. Eine Übertragung von Ermächtigungen kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Entwicklung der Investitionstätigkeit

	<u>fortgeschriebene r Ansatz lt. JR 2016</u>	<u>Ist 2016</u>	<u>Differenz</u>
Einzahlungen	6.204.835,07	7.830.493,46	1.625.658,39
Auszahlungen	12.561.946,98	8.982.415,51	-3.579.531,47
Saldo	-6.357.111,91	-1.151.922,05	5.205.189,86

Anhand der Differenzen der Auszahlungen ist ersichtlich, dass eine Vielzahl von Maßnahmen entweder in 2016 nicht umgesetzt bzw. nicht abgerechnet worden sind. Es wird um eine Aussage gebeten, um welche wesentlichen Maßnahmen es sich dabei handelt. Des Weiteren wird um eine Information gebeten, ob geplant ist, investive Ermächtigungsübertragungen vorzunehmen und in welcher Höhe.

Die Höhe der nicht umgesetzten Maßnahmen entspricht in etwa der Höhe der übertragenen Ermächtigungen. Damit könnte auch geschlussfolgert werden, dass die Verwaltung nicht in der Lage ist, das selbst geplante Investitionsvolumen abzuarbeiten. In 2017 hat sich das Investitionsvolumen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 4.122.600 € erhöht.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen und unter der Voraussetzung von § 99 Abs. 5 KVG LSA aufgenommen werden. Danach sind alle anderen Mittel auszuschöpfen, bevor Kredite aufgenommen werden dürfen.

Zur Finanzierung der Investitionen 2016 waren Rücklagen von 618.500 € aus bereits erfolgten Investitionseinzahlungen vorhanden. Aus diesem Grund wird um eine Information gebeten, ob Einzahlungen für Maßnahmen, die in 2017 umgesetzt werden sollen, bereits in 2016 stattgefunden haben und wie diese in den Planungen berücksichtigt sind.

Der Orientierungserlass vom 05.12.2016 sieht für die Stadt Weißenfels eine Investitionspauschale in Höhe von 1.384.127 € (gerundet: 1.384.100 €) vor. Gegenüber den Veranschlagungen stehen somit zusätzliche Einzahlungen vom Land von 54.100 € zur Verfügung. Um diesen Betrag ist die geplante Kreditaufnahme zu senken.

Aufgrund der nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels dürfen Kredite nur genehmigt werden, wenn die Investitionen sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit wurden durch die Stadt bereits am 21.12.2016 umfangreiche Erläuterungen vorgelegt. Diese Erläuterungen sind nicht für alle Maßnahmen ausreichend, um die Unabweisbarkeit uneingeschränkt nachvollziehen zu können.

In der Anlage ist eine Übersicht enthalten, welche Maßnahme davon betroffen sind. Hier sind weitere Angaben notwendig. Ohne die Umsetzung dieser Maßnahmen reduziert sich der Kreditbedarf in den einzelnen Jahren. Damit würde sich die Kreditgenehmigung 2017 auf 1.429.900 € reduzieren, abzüglich der zusätzlichen Investitionspauschale.

Ebenso würden die Kreditbedarfe für die Jahre 2018 – 2020 erheblich sinken bzw. eine Kreditaufnahme in 2020 nicht notwendig sein. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen würde auf 461.100 € sinken.

Der Stellenplan der Stadt Weißenfels weist gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 6,55 VbE aus, obgleich 13,075 VbE weggefallen sind, davon 12,075 VbE im Rahmen der Altersteilzeit. Neben dem Bereich der Kindertageseinrichtungen, in welchem der Personalschlüssel gesetzlich vorgegeben wird, sind umfangreiche Einstellungen vorgesehen.

Zudem wurden die kw-Vermerke, die lt. Beschluss vom 30.06.2016 an die Stellen vom Heinrich-Schütz-Haus anzubringen waren, nicht umgesetzt.

Aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Weißenfels ist diese nicht in der Lage, die zusätzlichen Stellen langfristig zu finanzieren.

Hiermit wird Ihnen gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum **11.01.2017 um 12:00 Uhr** schriftlich (Fax ist ausreichend) zu äußern. Der Termin wurde aufgrund der bestehenden Frist zur Entscheidung zum Haushalt 2017 so gewählt. Sollte die Frist nicht ausreichend sein, so kann eine Fristverlängerung möglich, wenn gleichzeitig der Kommunalaufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von 1 Woche gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartmann

4.2 Teilfinanzpläne / Investitionsmaßnahmen

sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit

TFP	Maßnahme	Haushalt 2017		Haushalt 2017 für 2018		Haushalt 2017 für 2019		Haushalt 2017 für 2020		Überschuss / Zuschuss
		Einzahlung	Auszahlung	Überschuss / Zuschuss	Einzahlung	Auszahlung	Überschuss / Zuschuss	Einzahlung	Auszahlung	
11110.001	Erwerb AV Gemeindegänge	0	40.700	38.200						
11130.001	Erwerb AV allgemeine Dienste									
11131.101	Erwerb AV Bauhof WSF Fahrzeuge	0	43.000	-43.000	0	24.000	-24.000	0	7.300	-7.300
11170.111	Leipziger Str. 9. Fürstenhaus Hintergebäude	0	60.000	-60.000						
11171.123	BM Schloss - Denkmalschutz	0	60.000	-60.000	350.000	525.000	-175.000	820.000	1.130.000	-310.000
12610.001	Neubau FV									
21110.101	BM Schulgebäude Henderschule Stark III	350.000	500.000	1.754.300	2.506.200	952.900	1.361.300			-408.400
21110.251	BM GS Langendorf Umbau und Erweiterung	0	0	0	130.000	-150.000	250.000			-250.000
25210.101	Erwerb AV Stadtmuseum Kunst	0	5.000	-5.000	0	5.000	-5.000	0	5.000	-5.000
25210.101	Ausstattung	0	8.500	-8.500						
26210.101	Erwerb AV H.-Schütz-Haus	0	6.300	-6.300						
27210.101	Erwerb AV Stadtbibliothek	0	12.100	-12.100						
27210.101	Erwerb AV Stadtbibliothek	0	23.500	-23.500						
36611.001	BM Spielplätze	0	0	0	0	0	0	0	15.000	-15.000
Erwerb AV		0	9.000	-9.000	0	0	0	0	0	0
51120.001	BM Stadtbau Ost - Alt- und Neustadt	0	0	0	56.100	84.100	-28.000	200.000	300.000	-100.000
51120.001	BM soziale Stadt - Gebäudesanierung	27.700	245.900	-217.800	39.600	59.400	-19.800	0	0	0
54110.101	BM Holunderweg									
54110.101	Beiträge Holunderweg									
54110.101	BM Scheinweg									
54110.101	Beiträge Schlieheweg									
54110.101	BM Vacholderweg									
54110.101	Beiträge Vacholderweg									
54110.101	BM Klosterstraße (Soziale Stadt)									
54110.101	Beiträge Klosterstraße	0	100.000	-100.000	446.700	570.000	-123.300	607.800	1.013.000	-405.200
54110.101	BM GA Mittel Löbicken Anger									
54110.101	BM Max Planck Str									
54110.101	Beiträge									
54110.101	BM Gregor-Dallin-Straße									
54110.101	Beiträge Dellin-Str.									
54110.101	BM Hone Straße									
54110.251	BM Weg zur Dreibeckenbrücke									
54110.301	BM Gothardsberg / Kirchberg									
54110.301	Beiträge									
54110.351	DE Mittelgasse									
54110.351	Beiträge Mittelgasse									
54110.401	Beiträge Gemeindefußball									
54110.551	Neubau Erdanlage Kleinkorbetha	16.000	32.000	-16.000	27.500	55.000	-27.500	30.800	63.500	-32.700
54110.701	Beiträge Hirtengasse									
54110.701	Beiträge Hirtengasse									
54110.751	DE Am Denkmal Petzstädt									

ist diese Maßnahme tatsächlich wirtschaftlich, Wegfall lt. Stellenplan 0,075 VDE

-7.300 Angaben zur Unabweisbarkeit beziehen sich nur auf das Jahr 2017 - worfür? wenn?

-27.300 Ersatz des Fahrzeuges nachvollziehbar, aber 3 Neuschaffungen 0 Was soll gemacht werden? -175.000 statische Sicherung wurde bisher mit 100% gefördert, Denkmalschutz mit 80% - dann gelten die Maßnahmen als unabweisbar - für 2017 gegeben, ab 2018 zu geringe Förderung - welche Maßnahmen sollen durchgeführt werden?

es ist fraglich, weshalb bisher die Ausstattung der neuen Feuerwache für 177.500 € nicht in den Planungen enthalten war

0 lt. Presse erfolgt die Umsetzung erst in 2018

-250.000 Gesamtauszahlung 650.000 € - der 2. Rettungsweg war bereits Begründung in den Vorjahren, welche A sind 2018 finanziert worden

-5.000 freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

Abs. 3 und 4 Ausgleich EPL+FFPL

freiwillige Aufgabe nur, wenn Leistungsfähigkeit gegeben - \$ 98

